

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster

**Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
im Bereich Westfalen-Lippe**

nachrichtlich:
**Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege**

Besuche: Warendorfer Straße 25
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Auskunft erteilt:
Frau Döcker-Stuckstätte

Tel.: (02 51) 5 91 - 59 62
Fax: (02 51) 5 91 - 2 75

Az.: 50 64 30

Münster, 06.05.1997

Rundschreiben Nr. 5/1997

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII (KJHG)

Mein Teilzeitpapier ("Möglichkeiten und Grenzen von Teilzeitbeschäftigung in Tageseinrichtungen" von 1992)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme mein Grundsatzpapier zum Thema "Teilzeitbeschäftigung von pädagogischen Kräften in Tageseinrichtungen für Kinder", das eine Weiterentwicklung des o.g. Teilzeitpapiers von 1992 darstellt.

Als Berichtsvorlage wurde dieses Papier vom Landesjugendhilfeausschuß der Gleichstellungskommission des Landschaftsverbandes vorgestellt und abgestimmt.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, daß dieses Papier kein "Sparpapier" darstellt, sondern Jugendämtern, Trägern, Fachberater/innen und pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen eine Hilfe und Unterstützung anbieten will, wenn es um die Frage der Teilzeitbeschäftigung von pädagogisch tätigen Kräften in Tageseinrichtungen geht.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Fachberater/innen für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Dr. Gernert
Landesrat

Münster, 06.05.1997

Teilzeitbeschäftigung von pädagogischen Kräften in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Ausgangssituation

Teilzeitarbeit ist eine Möglichkeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Somit ist auch für pädagogische Kräfte in Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung immer wichtiger.

Daneben besteht verstärkt der Anspruch von Familien, ihre Kinder über einen längeren Zeitraum in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen. Dem entspricht das am 01.01.1992 in Kraft getretene Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Längere Öffnungszeiten, eine zunehmende Kinderzahl, die über Mittag betreut wird, müssen häufig durch zusätzliche Kräfte aufgefangen werden; diese sind meist Teilzeitkräfte. Den verlängerten täglichen Betreuungszeiten kann oft nur mit dem Einsatz zusätzlicher Kräfte entsprochen werden. Aber auch bei reduzierten Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder oder einzelnen Gruppen in Tageseinrichtungen ist der Einsatz von Teilzeitkräften möglich.

Das Landesjugendamt akzeptiert im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung nach § 45 Abs. 2 KJHG (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) eine Teilzeitbeschäftigung, wenn die Voraussetzungen für eine kontinuierliche pädagogische Arbeit vorhanden sind, um den Auftrag im Sinne des § 2 GTK (Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag) erfüllen zu können. Bei den Entscheidungen ist eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse der Kinder, Trägerinteressen, Wünschen der Mitarbeiterinnen der Einrichtungen und dem dienstlichen Erfordernis vorzunehmen.

2. Möglichkeiten, Grenzen und Notwendigkeiten der Teilzeitbeschäftigung

Grundlage für die personelle Mindestbesetzung in Tageseinrichtungen für Kinder sind die "Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen tätigen Kräfte" vom 17.02.1992 und die Betriebskostenverordnung - BKVO - vom 11.03.1994. Nach der "Vereinbarung" sind in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Tagesstätten, Horte und andere Einrichtungen wie altersgemischte Gruppen) als Leiterin und Gruppenleiterin "sozialpädagogische Fachkräfte" - das sind Erzieher/innen, Kindergärtner/innen und Sozialpädagogen/innen - einzusetzen.

Ergänzend zum Fachpersonal können als Ergänzungskräfte Kinderpfleger/innen und andere Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind oder auch Berufspraktikanten/innen beschäftigt werden.

Um die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in der Praxis der Tageseinrichtungen für Kinder besser nachvollziehen zu können, werden im folgenden einzelne Aufgabenbereiche/Funktion beschrieben:

freigestellte Leitung

In einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier und mehr Gruppen, in einer Tageseinrichtung für Kinder mit 2 Gruppen und 1 Tagesstättengruppe soll die Leitung von der Gruppenleitung einer eigenen Gruppe freigestellt werden (s. § 2 Abs. 4 der "Vereinbarung").

Die Leitung einer Tageseinrichtung ist für die pädagogische Konzeption der Einrichtung und deren Umsetzung verantwortlich, sie unterstützt die Mitarbeiter/innen in der pädagogischen Arbeit und ist für die Betriebsführung insgesamt verantwortlich. Sie vertritt die Einrichtung nach außen und ist wesentlicher Kooperationspartner für Eltern, Träger und andere Institutionen. Die Teilung der Stelle einer freigestellten Leitung oder Stundenreduzierung kann ermöglicht werden, wenn eine klare Regelung bzgl. der Aufgabenzuordnung getroffen ist und Überlappungszeiten zur gemeinsamen Absprache vorhanden sind.

Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder in Verbindung mit der Leitung einer Gruppe

In ein-, zwei- und dreigruppigen Einrichtungen sind die Institutionsleitungsaufgaben mit den Gruppenleitungsaufgaben gekoppelt. Bei den ständig steigenden Anforderungen für die Leitungsfunktion im Tageseinrichtungsbereich führt diese Aufgabenkopplung insbesondere bei dreigruppigen Einrichtungen zu Mehrbelastungen. Die Vereinbarung von 1992 eröffnet dementsprechend Trägern die Möglichkeit, die Leitung nach der Anzahl und Art der Gruppen in der Einrichtung anteilig für Leitungsaufgaben von der Gruppenleitung freizustellen. Bei Nutzung dieser Möglichkeit werden in erheblichem Maße Teilzeitstellen geschaffen, wenn gruppenfreie Zeiten der Leitung durch Teilzeitkräfte kompensiert werden.

Gruppenleitung

Die Gruppenleitung ist für die Umsetzung des pädagogischen Auftrags in ihrer Gruppe verantwortlich. Eine kontinuierliche pädagogische Arbeit und Elternzusammenarbeit ist mit einer vollbeschäftigten Gruppenleitung am ehesten zu realisieren. Bei reduzierter Öffnungszeit ist der teilzeitbeschäftigte Einsatz der Gruppenleitung Praxis.

Ein Stellensplitting bei der Gruppenleitung ist möglich, wenn zur Sicherung einer kontinuierlichen Betreuung ausreichende Zeiten zum gemeinsamen Austausch gegeben und damit eine Kontinuität in der Betreuungsarbeit und der damit verbundenen Elternzusammenarbeit gesichert ist. Die Teilzeitbeschäftigung bzw. das Stellensplitting einer Gruppenleitung ist nach Abwägung der Gesamtsituation der Einrichtung bzw. der Gruppe (z.B. Besetzung der Stelle der Ergänzungskraft) möglich.

2. Fachkraft in Hort- und altersgemischten Gruppen

Die 2. sozialpädagogische Fachkraft ist in der pädagogischen Gruppenarbeit in enger Kooperation mit der Gruppenleitung eingesetzt und trägt zur Erfüllung des differenzierten pädagogischen Auftrages bei. Eine Teilzeitbeschäftigung läßt sich bei klarer Absprache und Kompetenzabklärung auf dieser Stelle ohne weitere realisieren.

zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft (gem. § 5 Abs. 2 der "Vereinbarung")

Sie wird in der Regel als gruppenübergreifende Fachkraft und vielfach als stellvertretende Leitung eingesetzt. Da es sich um eine ergänzende sozialpädagogische Fachkraftsstelle handelt, ist hier ein Teilzeiteinsatz oder Stellensplitting gut möglich.

- **Ergänzungskräfte**

Ergänzungskräfte übernehmen einen unterstützenden und ergänzenden Dienst in der Einrichtung. In diesem Bereich läßt sich Teilzeitbeschäftigung am ehesten realisieren; da die Kontinuität der pädagogischen Arbeit durch die Gruppenleitung gewährleistet wird.

3. Weitere Überlegungen

Bei Teilzeitarbeit von Mitarbeiter/innen in Tageseinrichtungen müssen die erreichten Qualitätsstandards der Tageseinrichtungen gewahrt bleiben.

Lernerfahrungen und Entwicklung von Kindern basieren auf tragfähigen Beziehungen, somit ist Teilzeitarbeit in Tageseinrichtungen nicht lösgelöst zu sehen vom Arbeitsauftrag der pädagogisch tätigen Kräfte.

Aus diesem Grund ist der Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter/innen und die Zahl aufgeteilter Stellen in einer Tageseinrichtung nicht unerheblich. Bei Teilzeitbeschäftigung sollte ein Beschäftigungsumfang unterhalb von 19 Stunden möglichst vermieden werden, denn auch der Zeitaspekt spielt im Erziehungsprozeß eine große Rolle.

Voraussetzung für den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Kräften sollte sein, daß für die situationsorientierte pädagogische Arbeit eine angemessene Zeit mit den Kindern verbracht wird und andererseits für die Vor- und Nachbereitungszeit, Dienstbesprechungen, Elternzusammenarbeit und Fortbildung genügend Zeit gegeben ist. Eine Teilzeitbeschäftigung sollte daher zunächst nur befristet durchgeführt und die Erfahrungen damit kritisch reflektiert werden, bevor eine weitergehende Entscheidung getroffen wird.